

**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Abfallentsorgungsanlagen**

**– Benutzungsgebührensatzung –
vom 30.11.2022**

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/2022 vom 22.12.2022

**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- Benutzungsgebührensatzung -
vom 30.11.2022**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 30.11.2022 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES) – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Sonstiges
- § 7 Datenschutzerklärung
- § 8 Inkrafttreten

Anlage A

Anlage B

**§ 1
Grundsatz**

(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 AES. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 AES sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.

Diese Satzung regelt die durch die Benutzung der vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anfallenden Gebühren.

(2) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.

(3) Zur Deckung der für die sach- und fachgerechte Entsorgung der angelieferten Abfälle anfallenden Kosten werden Annahmgebühren durch das KWU-Entsorgung gemäß dieser Satzung erhoben. Dies schließt die Kosten für Vorbereitung, Vorbehandlung und den Transport der Abfälle ein.

(4) Für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden Leistungsgebühren erhoben. Die Leistungsgebühren dienen zur Deckung des mit dieser Dienstleistung verbundenen zusätzlichen Aufwandes. Leistungsgebühren sind

- a) die Ladegebühr gemäß § 2 Absatz 9,
- b) die Verpackungsgebühr gemäß § 2 Absatz 10.

(6) Soweit nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften die gebührenpflichtige Leistung des KWU-Entsorgung umsatzsteuerpflichtig ist, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung berechnen.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls, soweit die nachfolgenden Absätze nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Werden die angelieferten Abfälle nicht gewogen, so ist statt des Gewichtes das Volumen der Abfälle maßgeblich. Das Volumen ist zu schätzen. Die Gebühren werden für jedes angefangene Viertel eines Kubikmeters berechnet.
- (3) Abfälle, die auf den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung angeliefert werden, sollen gewogen werden, soweit der Durchführung des Wiegevorgangs keine technischen oder anderen betrieblichen Gründe entgegenstehen.
- (4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die in der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ angenommen werden, sind zu wiegen. Teeabfälle und gleichgestellte Abfälle gemäß § 25 AES können bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm nach Satz 1 gewogen werden.
- (5) Die technischen Vorgaben der eingesetzten Waagen, insbesondere die Eichgrenzen, sind bei jedem Wiegevorgang einzuhalten.
- (6) Die Höhe der Gebühr für die Annahme von Altreifen richtet sich nach Art des Fahrzeugs, von dem sie stammen, und ihrer Anzahl. Die Altreifen können auch gewogen werden.
- (7) Die Höhe der Annahmegebühr für in sonstiger Form im Sinne des § 18 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe c) AES angelieferte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen richtet sich nach deren Anzahl.
- (8) Die Gebühr für den Erwerb eines Big Bags oder Plattenbags zur Entsorgung von Asbestabfällen deckt die Kosten für die deren Anschaffung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stückzahl.
- (9) Die Ladegebühr deckt den Aufwand für das Entladen des Abfalls vom Transportfahrzeug unter Einsatz von technischen Geräten und das Verbringen der Abfälle zum Ort der Zwischen- oder Endlagerung. Sie bestimmt sich nach der Anzahl der transportierten Verpackungseinheiten bei Asbestabfällen oder der Anzahl der durchgeführten vollständigen Ladevorgänge.
- (10) Die Verpackungsgebühr deckt den besonderen Aufwand, der mit dem fachgerechten Verpacken für den Abtransport des Nachtspeicherheizgerätes oder -ofens verbunden ist. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Verpackungseinheiten.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle richtet sich nach Anlage A dieser Satzung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Mindestgebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumschlagstationen oder der Deponie „Alte Ziegelei“ beträgt pro Anlieferung 10,00 Euro.
- (3) Die Höhe der Annahmegebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die in der stationären Schadstoffannahmestelle auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“ angenommen werden, bestimmt sich nach Anlage B.
- (4) Die Höhe der Annahmegebühr bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) auf den gemäß § 29 a AES dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen beträgt für

Motorrad-Altreifen	1,00 Euro/Stück
PKW-Altreifen ohne Felge	3,00 Euro/Stück
PKW-Altreifen mit Felge	5,00 Euro/Stück

LKW-Altreifen ohne Felge	12,00 Euro/Stück
LKW-Altreifen mit Felge	20,00 Euro/Stück
Altreifen von anderen Fahrzeugen, insbesondere von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen	18,00 Euro/Stück.

Werden die Reifen gewogen, so beträgt die Gebühr
215,54 Euro/Tonne.

(5) Die Ladegebühr beträgt 12,70 Euro/Verpackungseinheit bei Asbestabfällen
12,70 Euro/Vorgang bei anderen Abfällen.

(6) Die Gebühr für den Erwerb von Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest beträgt für jeden

Big Bag 10,00 Euro/Stück

Plattenbag 12,00 Euro/Stück.

(7) Die Höhe der Annahmgebühr für jedes in sonstiger Form gemäß § 18 Absatz 5 Buchstabe c) AES angelieferte Nachtspeicherheizgerät beträgt

60,00 Euro/Stück.

Die Verpackungsgebühr beträgt 7,00 Euro/ Verpackungseinheit.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

1) Die Annahmgebühr nach § 1 Absatz 3 entsteht mit der Entgegennahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühren nach § 1 Absatz 4 entsteht mit der Ausführung der Leistung.

(2) Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren einschließlich der berechneten Umsatzsteuer der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

(3) Die anfallende Umsatzsteuer wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften gesondert ausgewiesen.

§ 6

Sonstiges

(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, oder lässt sich nicht feststellen, welcher Abfallart der angelieferte Abfall angehört, wird jeweils der höchste mögliche Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.

(2) Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.

Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 AES veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 08.12.2021 außer Kraft.

(3) Bei der Festsetzung von Gebühren nach dieser Satzung, die in vergangenen Kalenderjahren angefallen sind, sind die Gebührensätze der Benutzungsgebührensatzung in der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Fassung weiter anzuwenden.

Beeskow, den 30.11.2022

Lindemann
Landrat

Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung gemäß §§ 29, 29 a AES
(außer Abfälle, die an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ angenommen werden)

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/je angefangene 0,25 m ³
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke	13,00	6,00
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 07 -01	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge ≤ 30 cm	61,00	14,50
17 01 07 -02	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge > 30 cm	66,00	15,00
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	182,00	38,25
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	15,00	5,00
17 02 03	Kunststoff	163,00	23,75
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen oder Teerabfällen nach § 25 AES gleichgestellt sind	296,55	35,50
17 03 01* 17 03 03*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie teerhaltigen Abfällen gemäß § 25 AES gleichgestellte Abfälle	508,86	73,50
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden- und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	182,00	25,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	76,00	17,00
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält oder gemäß § 23 Absatz 1 AES als gefährlich gilt	274,70	10,25
17 06 04 -01	Styropor verunreinigt, Styrodur	2.900,00	16,00

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/je angefangene 0,25 m ³
17 06 04 -02	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, nur dann, wenn es nach § 23 Absatz 1 AES als ungefährlich gilt	274,70	5,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	160,00	14,25
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	90,00	7,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	90,00	7,00
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	196,40	7,75
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	13,00	6,00
20	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 01 37*	Altholz	25,00	2,50
20 01 39	Kunststoffe (außer CDs)	163,00	23,75
20 02 01	Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind	74,60	3,25
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	128,89	3,75
20 03 02	Marktabfälle	128,89	3,75
20 03 07	Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten	203,64	4,75

Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“

AVV	Abfallbezeichnung	€/kg
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	8,98
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	5,39
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	4,94
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	5,16
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,84
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	4,07
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen – ABC/BC-Pulverlöscher	2,19
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	11,08
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,87
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	5,39
20 01 13*	Lösemittel	0,84
20 01 14*	Säuren	2,67
20 01 15*	Laugen	5,39
20 01 17*	Fotochemikalien	5,39
20 01 19*	Pestizide	2,46
20 01 21*	Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen	0,26
20 01 21*	Andere quecksilberhaltige Abfälle	12,59
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	5,39
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	2,84

AVV	Abfallbezeichnung	€/kg
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	5,39
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2,67
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten, soweit es sich nicht um Geräte-Alt-Batterien im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes handelt	0,50
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen, soweit es sich nicht um Geräte-Alt-Batterien im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes handelt	0,50